ANPASSUNG DER SATZUNG AN DEN KODEX DER GESELLSCHAFTEN UND VEREINE: RYCW ASBL

TITEL 1 - NAME, SITZ, ZWECK, ZIEL UND DAUER

Artikel 1 - Name und Angaben

Der Verein trägt den Namen "Royal Yacht Club Warche", abgekürzt "R.Y.C.W.".

Alle Urkunden, Rechnungen, Anzeigen, Veröffentlichungen, Briefe, Bestellscheine, die Website und andere Dokumente in elektronischer oder nicht elektronischer Form, die von der Vereinigung ausgehen, müssen Folgendes enthalten:

- Die Bezeichnung des Vereins, unmittelbar vor oder nach dieser Bezeichnung von "VoG" oder "Vereinigung ohne Erwerbszweck",
- Die genaue Angabe des Sitzes der Vereinigung,
- Die Unternehmensnummer,
- Die Worte "Register für juristische Personen" oder die Abkürzung "RPM", gefolgt von der Angabe des Gerichts, in dem der Verein seinen Sitz hat,
- Die Nummer von mindestens einem Konto, das der Verein bei einem in Belgien ansässigen Kreditinstitut hat.
- Gegebenenfalls die E-Mail-Adresse und die Website des Vereins,
- Gegebenenfalls der Hinweis, dass sich die Vereinigung in Liquidation befindet.

Jede Person, die in einem oben genannten Dokument, in dem eine dieser Angaben fehlt, für den Verein tätig wird, kann für die darin eingegangenen Verpflichtungen ganz oder teilweise persönlich haftbar gemacht werden.

Artikel 2 - Sitz der Gesellschaft

Ihr Hauptsitz befindet sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region, genauer gesagt auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Adresse ihrer Website lautet www.rycw.be und ihre E-Mail-Adresse lautet: president@rycw.be.

Artikel 3 - Gesellschaftszweck und Gegenstand

Der Verein hat zum Ziel, die Ausübung von Wassersportarten, insbesondere des Segelns, zu fördern und seinen Mitgliedern alle Möglichkeiten und Gelegenheiten zu bieten, sich zu treffen, um Wassersportarten auszuüben, zu diskutieren, sich darüber zu unterrichten und angenehme Beziehungen untereinander zu pflegen.

Der Verein kann zu diesem Zweck alle Mobilien und Immobilien, Materialien, Boote, Anlagen und Einrichtungen und generell alles, was für die Verwirklichung seines Zwecks nützlich oder notwendig sein kann, besitzen und alle Veranstaltungen organisieren, die direkt oder indirekt auf diese Verwirklichung abzielen.

Der Verein kann jegliche materielle oder finanzielle Hilfe oder Beiträge von juristischen, öffentlichen oder privaten Personen oder von natürlichen Personen erhalten. Die so gesammelten Gelder und Materialien müssen ausschließlich für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks verwendet werden. Der Verein kann alle Aktivitäten von Organisationen mit ähnlichen Zielen unterstützen und sich für diese interessieren.

Artikel 4 - Dauer des Vereins

Der Verein wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Sie kann jederzeit von der Generalversammlung unter Einhaltung der folgenden besonderen Mehrheitsregeln aufgelöst werden:

- Um rechtsgültig über die Auflösung des Vereins beraten zu können, müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder vertreten sein.

Außerdem muss eine Mehrheit von 4/5. der Stimmen dieser anwesenden oder vertretenen Mitglieder

für die Auflösung stimmen.

TITEL 2 - Vollmitglieder

Artikel 5 - Bedingungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Vollmitgliedern.

Die Vereinigung besteht aus Vollmitgliedern. Die Anzahl der Vollmitglieder ist unbegrenzt und darf nicht weniger als vier Mitglieder betragen.

Vollmitglieder genießen die vollen Rechte, die den Mitgliedern durch das Gesetz und diese Satzung gewährt werden.

Bedingungen und Formalitäten für die Aufnahme von Vollmitgliedern.

Vollmitglieder sind:

Natürliche Personen, die sich für den Zweck des Vereins interessieren, und sich verpflichten, die Satzung des Vereins einzuhalten, und die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Sie müssen mindestens drei Jahre lang Mitgliedsanwärter der Vereinigung gewesen sein;
- 2. Von zwei Vollmitgliedern oder dem Vorstand vorgeschlagen werden.
- 3. Die Präsentation der Kandidaten muss in der Einladung zu der Generalversammlung, die darüber zu entscheiden hat, angekündigt werden.
- 4. Von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aufgenommen werden.

Austrittsbedingungen für Vollmitglieder.

Jedem Vollmitglied steht es frei, aus der Vereinigung auszutreten, indem es seinen Austritt an den Präsidenten richtet.

Der Austritt wird vom Verwaltungsrat festgestellt.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen und in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung beschlossen werden, die ihre Entscheidung nicht begründen muss.

Sie wird dem Betroffenen zugestellt.

Darüber hinaus verliert ein Vollmitglied, das die ihm obliegenden Beiträge nicht innerhalb der festgesetzten Frist zahlt oder ohne gültige Entschuldigung an drei aufeinander folgenden Generalversammlungen nicht teilnimmt, seinen Status als Vollmitglied.

Die Gültigkeit der möglichen Entschuldigungen wird für alle drei Abwesenheiten zusammen und nicht einzeln beurteilt. Die Aktivität des Mitglieds im Club ist ein Faktor, der von der Generalversammlung bei der Beurteilung der Gültigkeit der geltend gemachten Entschuldigungen berücksichtigt werden kann.

Wenn die für die dritte aufeinanderfolgende Abwesenheit vorgebrachte Entschuldigung unbestreitbar stichhaltig ist, wird das Ausschlussverfahren bis zur nächsten Generalversammlung ausgesetzt und die Abwesenheit des Vollmitglieds bei dieser wird als dritte aufeinanderfolgende Abwesenheit betrachtet.

Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Vollmitglied hat keinen Anspruch auf den Sozialfond und kann keine Rückerstattung der von ihm gezahlten Beiträge verlangen. Die Erben und Rechtsnachfolger eines verstorbenen Mitglieds haben keinen Anspruch auf den Sozialfond und können keine Rückerstattung der gezahlten Beiträge verlangen.

Das Verwaltungsorgan kann Vollmitglieder, die sich eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder die Gesetze schuldig gemacht haben, bis zur Entscheidung der Generalversammlung suspendieren.

Artikel 6 - Register der Vollmitglieder

Der Verein führt unter der Verantwortung des Verwaltungsorgans ein Register der ordentlichen Mitglieder. Dieses Register enthält die Namen, Vornamen und den Wohnort der Mitglieder.

Jeder Beschluss über die Aufnahme, den Austritt oder den Ausschluss von Vollmitgliedern wird auf Veranlassung des Verwaltungsorgans in das Register eingetragen.

Alle Vollmitglieder können dieses Register am Sitz der Vereinigung und ohne Verlegung des Registers einsehen, wenn sie einen schriftlichen und begründeten Antrag an das Verwaltungsorgan richten.

Artikel 7 - Verantwortlichkeit

Vollmitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten, die im Namen der Vereinigung eingegangen werden.

Artikel 8 - Mitgliedsbeitrag

Das Verwaltungsorgan legt jährlich die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest. Dieser beträgt maximal 500 Euro und wird nach dem Verbraucherpreisindex (Index 2023) indexiert.

Sie muss von den Vollmitgliedern vor der Generalversammlung, die vor dem 30. April eines jeden Jahres stattfinden muss, in Höhe des für das vorangegangene Geschäftsjahr festgelegten Betrags gezahlt werden.

Wenn die Zahlung nicht erfolgt, verliert das Vollmitglied das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen oder sich vertreten zu lassen, selbst wenn ihm die Einladung zugesandt wurde. Es obliegt ihm, seinen Mitgliedsbeitrag bis zum 15. Mai zu zahlen.

Der Restbetrag, der aufgrund des neuen Tarifs eventuell von Mitgliedern zu zahlen ist, die den Beitrag auf der Grundlage des Vorjahres gezahlt haben, muss ebenfalls bis zum 15. Mai gezahlt werden.

Wenn die Zahlung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, wird ein Aufschlag in Höhe des von der Generalversammlung festgelegten Betrags verlangt.

Wenn der volle Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31. Mai bezahlt wird, gilt das Vollmitglied als ausgetreten.

Mitglieder müssen den Mitgliedsbeitrag bis zum 15. Mai eines jeden Jahres bezahlen. Andernfalls werden die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze auf sie angewandt.

TITEL 3 - Generalversammlung

Artikel 9 - Zusammensetzung

Die Generalversammlung besteht aus allen Vollmitgliedern.

Den Vorsitz führt der Präsident des Verwaltungsorgans oder in dessen Abwesenheit, das älteste anwesende Verwaltungsmitglied. Ein Vollmitglied kann sich bei der Generalversammlung durch ein anderes Mitglied mit einer Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied kann nur ein abwesendes Vollmitglied vertreten. Alle Vollmitglieder haben bei der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht.

Artikel 10 - Vollmachten

Die Generalversammlung besitzt die Befugnisse, die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung ausdrücklich zuerkannt werden.

Ein Beschluss der Generalversammlung ist erforderlich für :

- Die Änderung der Satzungen
- Die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Budgets
- Die Ernennung und Entlassung von Verwaltungsratsmitgliedern.
- Die Entlastung, die den Verwaltungsratsmitgliedern erteilt werden soll, sowie ggf. die Einleitung einer Klage der Vereinigung gegen die Verwaltungsratsmitglieder.
- Die Aufnahme und der Ausschluss von Vollmitgliedern.
- Die freiwillige Auflösung des Vereins
- Die unentgeltliche Einbringung einer Gesamtheit vornehmen oder annehmen
- Alle Fälle, in denen die Satzungen dies vorschreibt.

Artikel 11 - Arbeitsweise

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsorgan einberufen, wenn der Zweck oder die

Interessen der Vereinigung dies rechtfertigen. Die Einberufung erfolgt durch einen gewöhnlichen Brief, entweder per Post oder E-Mail, der mindestens 15 Tage vor der Versammlung an jedes Vollmitglied gerichtet und vom Vorsitzenden oder einem Verwaltungsratsmitglied im Namen des Verwaltungsorgans unterzeichnet wird. Die Tagesordnung wird in der Einberufung genannt. Jeder Antrag, der von einem Zwanzigstel der Vollmitglieder unterzeichnet wurde, muss auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Die Generalversammlung muss auf jeden Fall mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Haushalts und der Konten einberufen werden, und zwar vor dem 30. April eines jeden Jahres, vorzugsweise um den 20. März herum.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Die Generalversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Vollmitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, wird mindestens 15 Tage später eine zweite Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst, außer in den Fällen, in denen das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsieht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.

Dritte können die Beschlüsse der Generalversammlung vor Ort, am Sitz der Vereinigung in Anwesenheit eines Verwaltungsratsmitglieds einsehen.

<u>Verfahren für Abstimmungen sowohl im Verwaltungsrat als auch in der</u> Generalversammlung

Alle Entscheidungen, die Personen betreffen, müssen in geheimer Abstimmung getroffen werden.

Alle anderen Entscheidungen werden durch Handzeichen getroffen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder verlangt eine geheime Abstimmung.

Artikel 12 - Protokollbuch und Veröffentlichungen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in Protokollen festgehalten, die vom Präsidenten, in Ermangelung dessen, von einem Geschäftsführer, unterzeichnet werden. Diese Protokolle werden am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt. Alle ordentlichen Mitglieder erhalten eine Abschrift davon.

Individuelle Entscheidungen werden Dritten, die ein Interesse nachweisen können, gegebenenfalls in einem Schreiben mitgeteilt, das von dem zu diesem Zweck ernannten Verwalter unterzeichnet wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Ernennung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern und Delegierten für die tägliche Geschäftsführung sowie die Auflösung oder Umwandlung des Vereins werden unverzüglich bei der Geschäftsstelle des zuständigen Unternehmensgerichts hinterlegt, um im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht zu werden.

TITEL 4 - Verwaltungsorgan

Artikel 13 - Zusammensetzung

Die Vereinigung wird von einem Verwaltungsorgan verwaltet, das aus mindestens drei und höchstens fünfzehn Verwaltungsratsmitgliedern besteht, die jedoch nicht mehr als ein Drittel der Zahl der Vollmitglieder ausmachen darf.

Sie werden von der Generalversammlung ernannt und können von dieser jederzeit abberufen werden.

Sie werden von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt.

Jedes Mitglied, das seinen Mitgliedsbeitrag gemäß Artikel 8 bezahlt hat und bei der Generalversammlung anwesend ist, kann kandidieren. Die Generalversammlung kann jedoch in geheimer Abstimmung und mit einfacher Mehrheit beschließen, die Kandidatur eines Vollmitglieds zuzulassen, das aus offensichtlichen und unbestreitbaren Gründen (wie: Geburt eines seiner Kinder, Krankenhausaufenthalt, Unfall auf dem Weg zur Versammlung usw.) abwesend ist, vorausgesetzt, dass der Mitgliedsbeitrag vor dieser Zulassung gemäß Artikel 8 bezahlt wurde.

Das Verwaltungsorgan ist das Leitungsorgan des Vereins und handelt als Kollegium.

Die Direktoren werden in der Generalversammlung für eine erneuerbare Dauer von zwei Jahren ernannt. Ihre Amtszeit ist kostenlos. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Geschäftsführer und einen Schatzmeister.

Die Ernennung, der Rücktritt oder die Absetzung eines Verwaltungsratsmitglieds wird innerhalb eines Monats im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.

Wenn durch Rücktritt, Ablauf oder Absetzung die Anzahl der Verwaltungsratsmitglieder unter die in der Satzung festgelegte Mindestzahl fällt, bleiben die Verwaltungsratsmitglieder im Amt, bis sie tatsächlich ersetzt werden.

Wenn ein Verwaltungsratsmitglied bei mehr als drei Sitzungen des Verwaltungsorgans unentschuldigt fehlt, kann das Organ seine Abberufung auf die Tagesordnung einer Generalversammlung setzen, die hierüber entscheidet.

Artikel 14 - Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Vereins wird durch eine interne Clubordnung festgelegt, die vom Verwaltungsorgan genehmigt wird.

Das Verwaltungsorgan, das als Kollegium handelt, leitet die Vereinigung und vertritt sie in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen.

Er tritt in allen Gerichtsverfahren als Kläger oder Verteidiger auf und entscheidet über Rechtsmittel. Er ist für alle Verwaltungs- und Verfügungshandlungen zuständig, einschließlich der - auch unentgeltlichen - Veräußerung von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen, Hypotheken, Darlehen und Anleihen, unabhängig von ihrer Laufzeit, Handels- und Bankgeschäfte und Hypothekenerhebungen.

Das Organ kann seine Befugnisse ganz oder teilweise an ein oder mehrere seiner Mitglieder delegieren. Dritte können nur für eine klar spezifizierte und zeitlich begrenzte Aufgabe bevollmächtigt werden. Der Verein wird gegenüber Dritten durch die gemeinsame Unterschrift von zwei seiner Verwaltungsratsmitglieder rechtsgültig vertreten, sofern der Präsident und ein Verwaltungsratsmitglied verhindert sind.

Das Verwaltungsorgan kann unter seiner Verantwortung die tägliche Geschäftsführung des Vereins mit der damit verbundenen Zeichnungsberechtigung an ein oder mehrere Mitglieder oder Verwaltungsratsmitglieder des Vereins oder an einen oder mehrere Dritte delegieren.

Wenn es mehrere sind, handeln sie: einzeln.

Die Amtszeit des oder der Delegierten für das Tagesgeschäft beträgt ein Jahr.

Alle Kompetenzen, die nicht durch das Gesetz oder diese Satzung der Generalversammlung zugewiesen sind, werden dem Verwaltungsorgan zugewiesen.

Artikel 15 - Einberufung

Das Verwaltungsorgan tritt auf Einladung des Präsidenten oder von zwei Verwaltungsratsmitgliedern zusammen. Es kann nur beschließen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Seine Beschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der Abstimmenden gefasst, wobei die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters bei Stimmengleichheit gegebenenfalls den Ausschlag gibt.

Artikel 16 - Verantwortlichkeit

Die Verwaltungsratmitglieder gehen keine persönlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Vereinigung ein. Sie sind nur für Fehler verantwortlich, die sie bei der Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben begangen haben.

Artikel 17 - Interessenkonflikt

Ein Verwaltungsratsmitglied, das im Zusammenhang mit einer zu treffenden Entscheidung ein direktes oder indirektes Interesse vermögensrechtlicher Art hat, das dem Interesse der Vereinigung entgegengesetzt ist, muss dies den anderen Verwaltungsratsmitgliedern mitteilen, bevor das Verwaltungsorgan eine Entscheidung trifft. Seine Erklärung und seine Erläuterungen zur Art dieses entgegengesetzten Interesses müssen in das Protokoll der Sitzung des Verwaltungsorgans, das die Entscheidung treffen soll, aufgenommen werden. Es ist dem Verwaltungsorgan nicht gestattet, diese

Entscheidung zu delegieren.

Das Verwaltungsratmitglied, auf den der im vorherigen Absatz beschriebene Interessenkonflikt zutrifft, darf weder an den Beratungen des Verwaltungsorgans über diese Entscheidungen oder Geschäfte teilnehmen noch sich an der Abstimmung darüber beteiligen. Wenn sich die Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder in einem Interessenkonflikt befindet, wird die Entscheidung oder das Geschäft der Generalversammlung vorgelegt. Wird die Entscheidung oder das Geschäft von dieser genehmigt, kann das Verwaltungsorgan sie ausführen.

Dieser Artikel ist nicht anwendbar, wenn die Entscheidungen des Verwaltungsorgans gewöhnliche Geschäfte betreffen, die zu marktüblichen Bedingungen und unter marktüblichen Garantien für Geschäfte der gleichen Art abgeschlossen werden.

Artikel 18 - Auflösung, unentgeltliche Einbringung der Gesamtheit, Umwandlung

Im Falle einer freiwilligen oder gerichtlichen Auflösung, egal zu welchem Zeitpunkt oder aus welchem Grund, wird das Nettovermögen des aufgelösten Vereins von der Generalversammlung einem bestehenden oder neu zu gründenden Verein zugewiesen, dessen Zweck mit dem des aufgelösten Vereins in Zusammenhang steht, oder auch einer Wohltätigkeitsorganisation.

Artikel 19 - Protokollbuch

Die Beschlüsse des Verwaltungsorgans werden in einem Protokollbuch festgehalten, das von den allgemeinen Vertretern der Vereinigung und allen Verwaltungsratsmitgliedern, die dies wünschen, unterzeichnet oder genehmigt wird.

Dieses Register wird am Sitz der Gesellschaft aufbewahrt, wo die Vollmitglieder auf schriftlichen und begründeten Antrag an das Verwaltungsorgan Einsicht in das Register nehmen können, wobei das Register jedoch nicht bewegt werden darf.

Artikel 20 - Allgemeine Vertretung des Vereins

Gerichtsverfahren, sowohl als Kläger als auch als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung von zwei Verwaltern eingeleitet oder unterstützt, sie handeln gemeinsam.

Handlungen, die den Verein verpflichten und die nicht die tägliche Geschäftsführung betreffen, werden, sofern das Organ keine besondere Befugnis erteilt hat, von zwei Verwaltungsratsmitgliedern gemeinsam unterzeichnet, die ihre Befugnisse gegenüber Dritten nicht nachweisen müssen.

TITEL 5 - Mitgliedsanwärter

Artikel 21 - Bedingungen für die Aufnahme, den Austritt und den Ausschluss von Mitgliedsanwärter.

Aktive und sympathisierende Mitgliedsanwärter werden vom Vorstand auf Antrag eines Vollmitglieds für das laufende Jahr aufgenommen.

Ihre Aufnahme bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Sie wird dann ohne weitere Formalitäten von Jahr zu Jahr verlängert.

Sie können jederzeit aus der Vereinigung austreten.

Gemäß Artikel 5 ist die Fördermitgliedschaft die Voraussetzung für eine Vollmitgliedschaft in der Vereinigung.

Die Rechte und Pflichten von Vollmitgliedern gelten nicht für sie.

Sie sind jedoch von diesem Artikel und von der Endfassung des Artikels 8 dieser Satzung betroffen.

Sie müssen innerhalb der in Artikel 8 festgelegten Fristen den für ihre Kategorie festgelegten Beitrag zahlen und die interne Clubordnung einhalten.

Sie dürfen kein Verwaltungsratsmitglied sein und dürfen ebenfalls nicht an Generalversammlungen teilnehmen, es sei denn, sie werden vom Verwaltungsrat dazu ermächtigt, ohne jemals ein Stimmrecht zu haben.

Sie können unter den in Artikel 5 genannten Bedingungen als Vollmitglieder aufgenommen werden.

Sie können vom Vorstand oder von der Generalversammlung aus der Vereinigung ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ihre Rechte und Pflichten sind mit denen der Mitgliedsanwärter vergleichbar. Von ihnen wird jedoch kein Mitgliedsbeitrag verlangt.

Die Generalversammlung kann neben den bereits geschaffenen Kategorien der aktiven und sympathisierenden Mitgliedsanwärter weitere Kategorien von Mitgliedsanwärter schaffen.

TITEL 6 - Schlussbestimmungen

Artikel 22 - Anwendung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzes

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich geregelt ist, wird durch das Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereine und in Bezug auf die Buchführung, durch Buch III, Titel 3, Kapitel 2 des Gesetzbuchs für Wirtschaftsrecht geregelt.